



Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Freital nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

über die Erteilung einer Tekturgenehmigung zur Baugenehmigung mit Bescheid vom 17.06.2022, Az: 63/2020/0474/BG, deren Geltungsdauer mit Bescheid vom 20.05.2025, Az: 63/2020/0474/BG verlängert worden ist, für das Vorhaben - Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern sowie einer Tiefgarage mit 74 Einstellplätzen und oberirdisch 17 Stellplätzen - mit Änderung der Vorhabenbezeichnung in Neubau von 2 Wohn- und Geschäftsgebäuden mit 53 Wohneinheiten und 5 Gewerbeeinheiten mit einer gemeinsamen Tiefgarage mit 82 Einstellplätzen und oberirdisch 19 Stellplätzen, inkl. Außenanlagen sowie der Änderung der Flurstücksnummern - in 01705 Freital, Leßkestraße 8 und 10, Teil von Flurstück Nr. 109/8 und Flurstück Nrn. 109/9, 109/a, 110/1, 110/2 jeweils der Gemarkung Döhlen

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Stadtverwaltung Freital als sachlich und örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 10. Februar 2026 eine Tekturgenehmigung unter dem Aktenzeichen 63/2025/0327/Tektur im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Die beantragte Tektur für o. a. Vorhaben wird unter Beifügung von Nebenbestimmungen genehmigt.
2. Die Tekturgenehmigung wird zum Bestandteil der Baugenehmigung mit Bescheid vom 17.06.2022, Az: 63/2020/0474/BG, deren Geltungsdauer mit Bescheid vom 20.05.2025, Az: 63/2020/0474/BG verlängert worden ist, erklärt.
3. Die Tekturgenehmigung schließt die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 74 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Freital, Dresdner Straße 56, 01705 Freital zu erheben.

Hinweise: Die Zustellung der Genehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Genehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Genehmigung an die Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Der vollständige Bescheid und die Verfahrensakte können im Stadtplanungsamt, Sachgebiet untere Bauaufsichtsbehörde, Dresdner Straße 58, 01705 Freital im Zimmer 313 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr sowie
Di. und Do. 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Es ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0351 6476-272 geboten.

Freital, 11.02.2026

Britta Münchow
Sachgebietsleiterin untere Bauaufsichtsbehörde



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de